

Hinweisblatt für Auftragnehmer landwirtschaftlichen Bauaushilfe

Für welche Gebäude dürfen Betriebsshelfer eingesetzt werden?

- Errichtung, Umbau oder Reparatur von landwirtschaftlich genützten Gebäuden und Anlagen
- Wohngebäude nur dann, wenn der Haushalt wesentlich dem landwirtschaftlichen Betrieb dient (Auszughaus JA, Ferien-/Mietwohnung NEIN)

Sollten die Betriebsshelfer für andere Gebäude eingesetzt werden oder die Art der Tätigkeit keine Hilfstätigkeit mehr sein, ist der Versicherungsschutz bei der SVB im Unfallfall nicht mehr gegeben.

Was ist bei Antritt einer landwirtschaftlichen Bauaushilfe zu beachten?

Grundsätzlich ist die landw. Bauaushilfe nur zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Nebengewerbes möglich. Tätigkeiten, die spezielle Vorkenntnisse z.B. eines Zimmermanns oder Maurers erfordern, dürfen nicht im Rahmen der Bauaushilfe ausgeübt werden. Dies ist keine Bauaushilfe, sondern muss über eine Fachfirma mit Dienstverhältnis abgewickelt werden.

Wer haftet bei Fehler, wer hat die Bauaufsicht/Verantwortung?

Der bauhilfeleistende Betrieb (=Betriebsshelfer) übernimmt bloße Hilfstätigkeiten unter fachlicher Aufsicht des Bauherrn. Der Bauherr übernimmt die Koordination der Hilfstätigkeiten der Betriebsshelfer. Für Mängel bei der Baukoordination haftet der Auftraggeber. Dies trifft ebenso für die Bauaufsicht und die Verantwortung gegenüber den arbeitenden Personen zu.

Was hat der Verantwortliche hinsichtlich Arbeitssicherheit auf der Baustelle zu beachten?

- Laufende Beobachtung von Gefahrenquellen (Evaluierung)
 - o Treffen von Maßnahmen zum Schutz der Personen auf der Baustelle (Verwendung von Schutzausrüstungen, Vermeidung von Gefahrenstellen)
- Absichern der Arbeitsstelle
 - o vor allem ab einer Höhe von 2 m
 - o und einer Tiefe von 1,25 m
- Sämtliche Werkzeuge, Geräte und Maschinen haben in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu sein
- Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die zum Schutz der aushelfenden Person vorgeschrieben sind, verantwortlich
- Von besonderen Vorkommnissen ist die Maschinenring Geschäftsstelle umgehend zu verständigen



Im Fall eines Unfalls auf der Baustelle wird vom Arbeitsinspektor überprüft ob die Vorschriften der Arbeitssicherheit eingehalten wurden. Die Finanzpolizei (KIAB) überprüft bei einer Kontrolle auf der Baustelle, ob der Auftragnehmerbetrieb die Betriebshilfe machen darf und welche Tätigkeiten dieser auf der Baustelle ausübt.





Abwicklung landw. Bauaushilfe durch den MR

Der Maschinenring vermittelt Betriebsshelfer nur für jene Tätigkeiten, welche im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) erlaubt sind. Der bauhilfeleistende Betrieb (=Betriebsshelfer) ist bei der SVB pflichtversichert. Der Auftraggeber bestätigt mit dem Ausfüllen der unten angeführten Angaben und seiner Unterschrift, dass er die Bedingungen zur landw. Bauaushilfe einhält.

Wichtig für den Auftragnehmerbetrieb:

Zu beachten ist, dass nur jene Betriebe, die bei der SVB unfallversichert (mind. € 150 EHW) sind, Betriebshilfe leisten dürfen. Aus gewerberechtlicher und steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass eine Unterordnung der gesamten Betriebshilfe zur Haupttätigkeit des lw. Betriebes geben sein muss.

Bauaushilfe im Rahmen eines Werkvertrages ist nur für Betriebsführer oder seine hauptberuflich beschäftigten Familienangehörigen, die bei der SVB gemeldet werden, zulässig. Bevor Bauaushilfe geleistet wird, hat der Betriebsführer den Beginn der Tätigkeit und den Betriebsshelfer bei der SVB zu melden. Dies kann per e-mail rb.ooe@svb.at oder telefonisch erfolgen. Die SVB Meldung, in der auch die Angehörigen angeführt werden, kann bei einer KIAB-Kontrolle vorgelegt werden - diese bestätigt auch den Versicherungsschutz.

Bei allen anderen Familienangehörigen (z.B. Hofübergeber in Pension, studierende Kinder während der Ferienzeit ohne Anmeldung bei SVB oder Angehörige mit Arbeitslosengeldbezug) wird ein Dienstverhältnis mit ASVG-Beitragspflicht angenommen.

Diese Vorgangsweise ist auch bei einer KIAB-Kontrolle zu erwarten.

Im Falle einer KIAB-Kontrolle ist es wichtig, dass der Betriebsshelfer weiß, wie er zu antworten hat:

- Wenn Kinder des Betriebsführers die Arbeiten machen:
„Ich bin der Huber Thomas und ich bin im Auftrag meines Vaters Huber Max auf diesem Betrieb da um zu helfen“
- Wenn der Betriebsführer selber die Hilfstätigkeiten ausführt:
„Ich bin der Huber Max und helfe auf diesem Betrieb aus“

Anmerkung:

Bei der Bauaushilfe handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit für die zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Diese werden nicht vom Maschinenring bezahlt. Der Betriebsführer hat bis Ende April des Folgejahres, die Einnahmen aus seinen Nebentätigkeiten inklusive der Bauaushilfe zu melden. Die SVB schreibt die Beiträge für die Nebentätigkeit daraufhin gesondert vor.



Abwicklung landw. Bauaushilfe durch den MR

Der Maschinenring vermittelt Betriebshelfer nur für jene Tätigkeiten, welche im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) erlaubt sind. Der bauhilfeleistende Betrieb (= Betriebshelfer) ist in der SVB pflichtversichert. Der Auftraggeber bestätigt mit dem Ausfüllen der unten angeführten Angaben und seiner Unterschrift, dass er die Bedingungen zur landw. Bauaushilfe einhält.

Angaben vom Betriebsführer (Auftraggeber)

Name

Betriebsanschrift

Was wird gebaut?

Wofür wird/werden der/die Betriebshelfer auf der Baustelle gebraucht (Achtung: nur für Hilfstätigkeiten!)

Anzahl der benötigten Betriebshelfer

Die Haftung für die Sicherheit auf der Baustelle hat:

- Betriebsführer

Der Bauherr trägt dafür Sorge, dass der/die Betriebshelfer nur Bauhilfstätigkeiten, die keine Fachkenntnisse erfordern, ausführen.

Datum und Unterschrift Betriebsführer (Auftraggeber)

Fragebogen retour an die MR Geschäftsstelle:

E-Mail: sieglinde.derntl@maschinenring.at; johann.wenigwieser@maschinenring.at

Fax: 07235 888444